

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 21.07.2022

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.07.2022 nachfolgende Änderung der Hauptsatzung vom 1. Oktober 2019 erlassen

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Ostseebad Ahrenshoop“. Sie besteht aus den Ortsteilen Niehagen, Althagen und Ahrenshoop.
- (2) Das Gemeindegebiet wird begrenzt im Norden durch die Gemeinde Born a. Darß, im Osten durch den Bodden, im Süden durch die Gemeinde Ostseebad Wustrow und im Westen durch die Ostsee.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop.
- (4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im halben Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch begrenzt auf Straßenzüge und Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Als angemessen gilt die nächste, spätestens die übernächste der Einwohnerversammlung folgende Gemeindevertretersitzung. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zehn Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden.

Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (6) Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung

§ 3

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. für Grundstücksgeschäfte,
 4. bei der Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 4 Ausschüsse (neu)

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach Hare Niemeyer. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (2) Es werden beratende Ausschüsse gem. § 36 KV M-V gebildet. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss:

Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Aufgaben:

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Empfehlungen von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

Der Finanzausschuss übernimmt die wirtschaftliche Beratung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kurverwaltung, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind. Näheres regelt zudem die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop in der aktuellen Fassung.

Bauausschuss:

Besetzung mit 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Aufgaben:

Der Bauausschuss prüft das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren. Kommt es zu keiner Übereinstimmung oder handelt es sich um eine Maßnahme von besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, ist dies der Gemeindevertretung vorzulegen und zu begründen.

- Beratung für Bauantragsteller,
- Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen,
- Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und Grundlagenplanung, Empfehlungserarbeitung Gemeindevertretung/Beschlussfassung.

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Besetzung mit 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Aufgaben:

Beratende Begleitung der Tätigkeit des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ahrenshoop.

Vorbereitung wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Entwicklungen von tragender Bedeutung zur Entscheidung in der Gemeindevertretung.

Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen und von Entscheidungen mit Sozialem Hintergrund.

- (3) Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

**§ 5
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. Über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 1.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat.
 2. Über überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 10.000,00 Euro je Ausgabefall.
 3. Bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehn die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 Euro. Über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des

- Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter.
4. Bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 Euro.
 5. Bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 15.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. von 3.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro. Entsprechend § 33 Abs. 2 KV M-V bevollmächtigt die Gemeindevertretung den Bürgermeister gemeindliche Einvernehmen nach Vorprüfung durch den Bauausschuss zu erteilen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von höchstens 100,00 Euro.

§ 6 (neu eingefügt)
Festlegungen von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V
und GemHVO-Doppik

Auf Grundlage des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen festgesetzt:

- (1) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt
 - a. eines Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 25.000,00 EUR übersteigt.
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 25.000,00 EUR erheblich.
- (2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2% aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen überschritten wird.
- (3) Im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 5% des Gesamtinvestitionsvolumen nicht überschreiten.
- (4) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3,5% aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

§ 7 (neu eingefügt)

Festlegungen von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über die Stundung und Erlass von Ansprüchen

Gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüche werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 2.500 EUR
 2. vom Bürgermeister bis 10.000 EUR
 3. von der Gemeindevertretung über 15.000 EUR.
- (2) Ansprüche können erlassen werden:
1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 2.500 EUR
 2. vom Bürgermeister bis 10.000 EUR
 3. von der Gemeindevertretung über 15.000 EUR.

§ 8 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1000,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200,-€ (20 % der funktionsbezogenen des Aufwandsentschädigung BGM), die zweite Stellvertretung monatlich 100,-€ (10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des BGM). Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs.1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,- €.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-2/>. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie in Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) Neben dem
Parkplatz Ortsmitte an der Dorfstraße
- b) Althagen, Höhe Althäger Straße 16
- c) Niehagen, Schulweg Ecke Fulge

§ 10 Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ahrenshoop, Althagen und Niehagen.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§11 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 21.07.022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, den



Benjamin Heinke
Bürgermeister

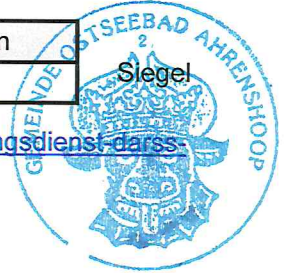


Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:		<i>B. Jähnke</i>



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter <https://www.sitzungsdienst.darss-fischland.de/ris/ti-darss-2/> .